

Papste approbirten Orden. Alle anderen nach Abschluß des Ehebandes eintretenden Hindernisse können die Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft verhindern und die Trennung von Tisch und Bett befürworten, vermögen aber das Band der Ehe selbst nicht zu lösen. F. Ueber die Eintheilung der Ehehindernisse in kirchliche und bürgerliche s. d. Art. Ehegesetzgebung. G. Die wichtigste Eintheilung ist die in trennende (*impedimenta dirimentia*) und aufschiebende Ehehindernisse (*impedimenta impediuntia*). Die ersteren stehen wie eine Scheidewand zwischen den die Ehe beabsichtigenden Personen und gestatten nicht, daß deren ausgesprochener Consens rechtsgültige Wirkungen habe (Richtigkeitsgrund der Ehe). Die aufschiebenden Hindernisse dagegen sind bloße Eheverbote, d. h. Gründe, welche den Abschluß der Ehe unerlaubt, aber nicht ungültig machen. Nach mittelalterlichem Recht war die Eingehung einer Ehe in mehr Fällen verboten als jetzt; namentlich galten damals als aufschiebende Hindernisse der Katechismus, d. h. das Antworten für das Kind bei der Nachholung der Taufcerimonien, eine größere Anzahl Verbrechen und die feierliche Kirchenbuße. Gegenwärtig kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die allgemeine Gewohnheit diese abrogirt hat und nur noch die folgenden zu Recht bestehen:

I. Aufschiebende Hindernisse. 1. Religionverschiedenheit (*religio mixta*), s. d. Art. Ehe, gemischte. 2. Verlöbniß (*sponsalia*), s. d. Art. Ehevöbniß. 3. Die geschlossene Zeit (*tempus clausum*). Indem die Kirche zu gewissen Zeiten des Jahres die Eingehung der Ehe untersagt, geht sie von der Anschauung aus, daß das Andenken an die Hauptgeheimnisse der Religion nur unter Gebet und Hinwendung nach oben fruchtbar begangen werden könne, daher die feierliche Eingehung der Ehe ausschließe. Der religiöse Eifer, welcher die Christen der ersten Jahrhunderte belebte, bot zur Aufstellung von Gesetzen in dieser Beziehung keine Veranlassung; erst die Synode von Laodicea (c. 8, C. XXXIII, q. 4) erließ Vorschriften, welche die Eingehung der Ehe in der Fastenzeit untersagten. Im Mittelalter erlangte dieses Verbot durch die Bußbücher noch größere Ausdehnung, indem particularrechtlich auch an Sonn-, Fest- und Quatembern, ferner von Advent bis Epiphanie und an den dem Feste des hl. Johannes des Täufers vorausgehenden 14 Tagen die Eingehung der Ehe untersagt wurde. Nach dem Decretalenrecht dauerte die geschlossene Zeit außer den von Gratian bezeichneten Tagen noch von Aschermittwoch bis zum Ende der Ofteroctav, oder gemäß dem Gebrauche der römischen Kirche bis zum Schluß der Pfingstoctav (Schott, *Diss. sistens historiam legum eool. de temporibus nuptiarum clausis*, Lips. 1774). Die Synode von Trident (Sess. XXIV, c. 10 De matrim.) beschränkte das Verbot in der Art, daß feierliche

Hochzeiten jetzt untersagt sind für die Zeit vom ersten Adventsontag bis zum Epiphantage und vom Aschermittwoch bis zum weissen Sonntag einschließlic. Dem Wortlaut des Gesetzes, sowie den Anordnungen des römischen Rituals gemäß bezieht sich das Verbot nur auf die Feier der Hochzeit, während die Ehe selbst ohne solche auch in der geschlossenen Zeit eingegangen werden darf. Das Particularrecht der meisten Diöcesen gestattet aber auch die stille Ehe dann nicht ohne bischöfliche Dispens. Das protestantische Kirchenrecht, wie auch manche bürgerliche Gesetze, kennen ein ähnliches Verbot für die Zeit der Landesstrauer und, nach dem Vorgang des römischen Rechtes, bei der Wittwe für das Trauerjahr; dergleichen untersagen sie dem Vormund sowie seinen Kindern vor abgelegter Rechnung die Eingehung einer Ehe mit dem Mündel. Auf diesem Standpunkt bewegt sich auch § 37 des deutschen Civilhegesetzes, jedoch mit dem Zusatz:

„Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.“

4. Bestimmte einfache Gelübde (*vota simplicia*), und zwar a. das einfache Gelübde ewiger Keuschheit (*votum castitatis perpetuae*), b. das Gelübde, in einen Orden mit feierlichen Gelübden zu treten (*votum ingrediendi religionem*), c. das Gelübde, eine höhere Weihe zu empfangen (*votum suscipiendi sacrum ordinem*) und d. das Gelübde, nicht zu heiraten. Der Abschluß der Ehe mit Uebertretung dieser Gelübde macht dieselbe zwar unerlaubt, aber nicht ungültig (c. 4—6, X 4, 6). In den beiden ersten Fällen dispensirt nur der Papst, in den beiden letzten der Bischof. Irrthümlich ist behauptet worden, der Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden sei auf Innocenz II. (1139) oder auf Gratian zurückzuführen; dem Wesen nach läßt sich vielmehr dieser Gegensatz bis in die ersten Zeiten der Kirche hinauf verfolgen (v. Mon, *Gesch. des christl. Eherechts* 63 ff.). 5. Das Verbot des kirchlichen Obern (*interdictum a. vetitum ecclesiae*). Wird dem Bischofe ein der Abschließung der Ehe entgegenstehendes Hinderniß zur Anzeige gebracht, so hat er bis zur Hebung desselben die Ehe zu untersagen (c. 3, pr. X 4, 3 und der ganze Titel De matrimonio contr. contra interdictum ecclesiae 4, 16). Ein solches Verbot kann der Bischof auch aus andern Gründen, z. B. zur Verhütung von Aergerniß und Streit, wegen Argwohn eines Hindernisses, wegen Mangels der erforderlichen Religionskenntnisse, erlassen (Bened. XIV. Const. Etsi minime 7. Febr. 1742, § 11; De syn. dioc. l. 8, c. 14). Die trotzdem eingegangene Verbindung ist, wenn kein trennendes Hinderniß entgegenstand, gültig. Untersagt jedoch der Papst unter Befügung einer irritirenden Clausel (*cum clausula irritante*) die Ehe, so kann dieselbe vor Zurücknahme des Verbotes gültig nicht zu Stande kommen. Da dieses Verbot Ausfluß der Jurisdiction im äußern Forum ist, so kann der Pfarrrer